

Software Wartungsbedingungen der MECADAT AG

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung der im Wartungsvertrag aufgeführten Software.
2. Der Vertrag kommt mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten Vertragsformulars bei der MECADAT AG zustande. Die vertragsgegenständlichen Wartungsleistungen beginnen an den für die jeweiligen Anlagen angegebenen Tagen.
3. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Umfang der Wartungsleistungen

1. Die Software-Wartung bzw. Wartungsvergütung umfasst die laufende Verbesserung (Updating) der Produkte, Fehlerbehebung, Beratung und Unterstützung des Kunden bei Programmstörungen; im Einzelnen:
 - a) Produkt-Updates, bestehend aus einem entsprechenden Datenträger und der dazugehörigen Dokumentation.
 - b) Notdienst für den Fall, dass der Kunde einen Programmfehler meldet, der unmittelbaren Einfluss auf den produktiven Einsatz des Produktes hat. Der Notdienst sieht vor, dass ein Mitarbeiter der MECADAT AG den gemeldeten Fehler untersucht und dem Kunden eine Ausweidlösung anbietet.
 - c) Benutzerunterstützung ("Telefon-Hotline"), bestehend aus einer telefonischen Beratung des Kunden bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.
Die "Hotline" der MECADAT AG steht dem Kunden von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung.
2. **Nicht** zu den vertraglichen Wartungsdiensten zählen folgende Leistungen:
 - a) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem/ Betriebssystem als dem vom Hersteller bezeichneten notwendig werden.
 - b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
 - c) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind.

§ 3 Wartungszeitraum

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Empfang der Software durch den Kunden.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Wartung nicht vom Kunden oder von der MECADAT AG mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Zahlung

1. Die jährliche Wartungsgebühr ist dem Wartungsvertrag zu entnehmen. Der Betrag ist zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Abzug im Voraus zahlbar.

2. Die Wartungsgebühr kann für das zweite Jahr und die folgenden Jahre der Laufzeit dieses Vertrages durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung der MECADAT AG an den Kunden angemessen erhöht werden, wobei diese Mitteilung mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung erfolgen muss. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10% im Verhältnis zum Vorjahr, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen.

§ 5 Geheimhaltung

Der Kunde erkennt an, dass es sich bei der Vertragssoftware und den zugehörigen Unterlagen um rechtlich geschützte Gegenstände und Betriebsgeheimnisse handelt und verpflichtet sich, diese vertragsgemäß für seine eigenen innerbetrieblichen Zwecke überlassene Software und Unterlagen geheim zu halten.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, MECADAT Mängel der Software unverzüglich zu melden und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die vom Unternehmer erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten des Unternehmers verwenden.
2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
3. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
4. Vor der Installation der Vertragssoftware hat der Kunde alle Daten, die weiterverarbeitet werden, zu überprüfen und zu sichern.
5. Der Kunde ist zu regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien verpflichtet.

§ 7 Dekompilierung und Programmänderung

1. Der Kunde darf keine Änderungen an den Programmen vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern MECADAT sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.
2. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Vorschrift des § 69 e UrhG bleibt unberührt.
3. Urhebervermerke, Marken, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 8 Überlassung der Software an Dritte

Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen. Der unselbständige Gebrauch der Software durch Arbeitnehmer des Kunden ist zulässig.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden wegen Rechtsmängeln, Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Personenschäden, haftet die MECADAT AG unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf solche Schäden begrenzt, mit denen im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
2. Im Übrigen haftet die MECADAT AG unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die Firma nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.
3. Für sonstige Fahrlässigkeit haftet die MECADAT AG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (vertragswesentliche Pflicht). Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht gilt Nr. 1 S. 2 entsprechend.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der MECADAT AG.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Gewährleistung

1. Für Mängel der gelieferten Vertragssoftware gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl von MECADAT durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung erfolgt in der Regel dadurch, dass die MECADAT AG dem Kunden Wege aufzeigt, wie der auftretende Fehler zu umgehen ist. Ist dies nicht zumutbar, so wird dem Kunden, sofern eine fehlerbereinigte Programmversion des Herstellers noch nicht erhältlich ist, ein vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthält, geliefert.
3. Eine Kündigung des Kunden gem. § 542 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn MECADAT ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von MECADAT Änderungen an den überlassenen Programmen vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 538 Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger

und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen MECADAT innerhalb weiterer acht Werkzeuge schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der unter Ziffer 1 dargelegten Anforderungen gerügt werden.
3. Bei einer Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 12 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten beziehungsweise Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der MECADAT AG.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

Die MECADAT AG hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn der Kunde eine Abtretung zugunsten von Kreditoren vornimmt oder über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt wird.

§ 14 Rechtswahl

Die Parteien, beide Vollkaufleute, vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand Freising vereinbart.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen oder Abmachungen bedürfen der Schriftform. Werden sie von Vertretern oder sonstigen Hilfspersonen der MECADAT AG erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Firma hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
2. Hinweisen auf Einbeziehung der AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.